

Betreff: AW: Prüfung der Zulässigkeit der Vorgehensweise von Gemeindeverwaltung/Gemeinderat Morbach in Sachen Bürgerbegehren "Bestattungswald Morbach" u.a.m.

Von: "Kuhnen, Alfons" <Alfons.Kuhnen@Bernkastel-Wittlich.de>

Datum: 05.11.2014 11:15

An: 'Rainer Stablo' <rainer@stablo.de>

Kopie (CC): 'Bürgermeister Morbach' <ahackethal@morbach.de>

Guten Tag Herr Stablo,

Vielen Dank für Ihre unten stehende Anfrage. Zu Ihren Fragen nehme ich nachfolgend Stellung.

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz enthält keine konkreten Regelungen, in welcher Frist der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu entscheiden hat. Aufgrund von Entscheidungen von Verwaltungsgerichten ist durch die Rechtsprechung jedoch bestätigt, dass eine Gemeinde die Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerbegehrens "nicht beliebig lange vor sich herschieben" darf. Sie ist gehalten, nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ohne schuldhaftes Hinauszögern über die Zulässigkeit zu entscheiden.

Nach Rücksprache mit Bürgermeister Hackethal wurde mir mitgeteilt, dass seine Verwaltung aktuell intensiv Informationen zur Thematik Bestattungswald sammle, um sowohl den Gemeinderat als auch die Bürgerschaft im Vorfeld des Bürgerentscheids bestmöglich über die zu entscheidende Thematik und deren Folgen informieren zu können. Dabei verfolge er einen konkreten Zeitplan. In der Sitzung des Gemeinderats am 09.12.2014 wolle er die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens terminieren und auch gleichzeitig einen Vorschlag für den Wahltermin in der ersten Hälfte des Monats März 2015 zur Abstimmung vorschlagen.

Der von Bürgermeister Hackethal vorgetragene Zeitplan mit der Entscheidung über die Zulässigkeit am 09.12.2014 und die Festsetzung des Wahltermins in der ersten Hälfte des Monats März 2015 ist kommunalaufsichtlich aus hiesiger Sicht vertretbar.

Liegt die Grundsatzentscheidung über die Errichtung eines Bestattungswaldes in kommunaler Trägerschaft vor durch das Ergebnis des Bürgerentscheids oder durch einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates, ist dieser Beschluss - wie jeder andere Gemeinderatsbeschluss - zügig umzusetzen, indem die notwendigen Planungsverfahren ohne schuldhaftes Zögern vorbereitet und umgesetzt werden. Konkrete Fristen für die Umsetzung von Beschlüssen sind in der Gemeindeordnung nicht vorgegeben.

Zu 3.

In den kommunalrechtlichen Vorschriften in Rheinland-Pfalz ist geregelt, dass der Gemeinderat seine Entscheidung zu einem Tagesordnungspunkt in Form eines Beschlusses fasst. Der Begriff des "Grundsatzbeschlusses" findet sich nicht in den gesetzlichen Vorgaben. In Bezug auf ein konkretes Sachanliegen hat der Gemeinderat häufig verschiedene Möglichkeiten für die Fassung eines Beschlusses. Er hat die Möglichkeit, in einer Sitzung umfassend über das Sachanliegen zu entscheiden, in dem er in seinem Beschluss z.B. festlegt,

1. ob eine Infrastruktureinrichtung gebaut werden soll,
2. wo die Infrastruktureinrichtung konkret gebaut werden soll und
3. wie sie im Einzelnen ausgestaltet sein soll.

Bei schwierigen und komplexen Sachanliegen ist jedoch in der ersten Sitzung für den Gemeinderat häufig die Angelegenheit noch nicht endgültig entscheidungsreif, weil u. a. die zu erwartenden Kosten noch unklar sind, Stellungnahmen von Fachbehörden in Bezug auf die Zulässigkeit oder in Bezug auf kostenrelevante Auflagen ausstehen oder das Interesse der Bürgerschaft an der Sache noch nicht bekannt sind. Möglicherweise war dies in Morbach in Bezug auf die Errichtung eines Nahwärmenetzes der Fall. In diesen Fällen fasst ein Gemeinderat häufig den Beschluss, grundsätzlich die Errichtung eines Wärmenetzes anzustreben und beauftragt gleichzeitig die Verwaltung, die noch offenen Fragen und Kosten unter Einbindung von Fachbehörden zu klären und ggf. auch die Nachfrage der Bürgerschaft nach der Infrastruktur zu eruieren. Ein solcher Beschluss wird in der kommunalen Praxis

häufig als "Grundsatzbeschluss" bezeichnet. Die endgültige Entscheidung, ob dann konkret die Grundsatzentscheidung umgesetzt wird, trifft der Rat in solchen Fällen regelmäßig erst dann, wenn alle notwendigen Beteiligungen durchgeführt wurden und offenen Fragen, auch in Bezug auf Kosten, geklärt sind.

Das Bürgerbegehren "Bestattungswald Morbach" strebt lediglich die Beantwortung der Frage an, ob ein Bestattungswald in kommunaler Trägerschaft errichtet werden soll. Sollte im Falle des Bürgerbegehrens "Bestattungswald Morbach" die gesetzlich notwendige Mehrheit beim zulässigen Bürgerentscheid erreicht werden, steht diese Entscheidung einem Gemeinderatsbeschluss über die Frage, ob ein Bestattungswald kommen soll, gem. § 17 a Abs. 8 GemO gleich. Damit ist die Frage des "ob" endgültig entschieden. Der Gemeinderat kann nachfolgend nur über die Frage des "wo" und die Frage der konkreten Ausgestaltung des Bestattungswaldes, also des "wie" entscheiden.

Nur in dem Fall, dass die Prüfung in Zusammenarbeit mit Fachbehörden objektiv ergeben sollte, dass tatsächlich kein geeignetes Waldstück der Gemeinde Morbach sich für einen wie auch immer gearteten Bestattungswald eignen sollte, kann der Gemeinderat sich über den Bürgerentscheid hinwegsetzen.

Zu 4.

Hat der Bürgerentscheid die nach § 17 a Abs. 7 GemO erforderliche Anzahl an Stimmen erhalten, steht der Bürgerentscheid einem Beschluss des Gemeinderates gleich (§ 17 a Abs. 8 GemO). Das bedeutet, dass die Verwaltung unmittelbar durch den materiellen Gehalt des Bürgerentscheides gebunden und verpflichtet ist, diesen wie einen Ratsbeschluss umzusetzen (VG Koblenz 10.07.2001). Allerdings stehen für eine mögliche Nichtbeachtung der Umsetzung des Bürgerentscheides durch die Verwaltung keine Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung. Weder die früheren Vertreter des Begehrens, noch die abstimmungsberechtigten Gemeindebürger haben ein gerichtlich durchsetzbares öffentliches Recht darauf, dass der Bürgerentscheid durch die Gemeindeorgane ordnungsgemäß durchgesetzt wird und die gesetzlich vorgesehene Sperrfrist eingehalten wird (OVG Lüneburg 07.05.2009). Dies ergibt sich für die Vertreter aus dem Umstand, dass ihre Vertretungsbefugnis mit Durchführung des Bürgerbegehrens endet und ihnen so im Hinblick auf dessen Umsetzung keinerlei Recht mehr zukommen. Den abstimmungsberechtigten Bürgern steht lediglich die Überprüfung auf Beeinträchtigung des eigenen Stimmrechtes zu und nicht das Recht auf Überprüfung des Vollzugs der Maßnahme. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung des Bürgerentscheides durch die gemeindlichen Organe obliegt allein der Kommunalaufsicht (OVG Lüneburg 07.05.2009). Nach Durchführung des Bürgerentscheides hat lediglich die Kommunalaufsicht die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Umsetzung zu überwachen und zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alfons Kuhnen

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 10 - Kommunales und Recht
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Zimmer: Torhaus 1. OG T13
Tel.: (065 71) 14 - 2259
Fax: (065 71) 14- 42259
E-Mail: Alfons.Kuhnen@Bernkastel-Wittlich.de
www.bernkastel-wittlich.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Rainer Stablo [<mailto:rainer@stablo.de>]

Gesendet: Mittwoch, 15. Oktober 2014 22:24

An: Kuhnen, Alfons

Betreff: Prüfung der Zulässigkeit der Vorgehensweise von Gemeindeverwaltung/Gemeinderat

Morbach in Sachen Bürgerbegehren "Bestattungswald Morbach" u.a.m.

Sehr geehrter Herr Kuhnen,

als Mitglied des Gemeinderates Morbach und Vertrauensperson des Bürgerbegehrens "Bestattungswald Morbach" bitte ich hiermit

1. um Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit folgender Vorgehensweise des Bürgermeisters und des Gemeinderates.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.10.2014 erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 'Bürgerbegehren "Bestattungswald Morbach"; Informationen zum Sachstand' eine wenig detaillierte Information durch den Bürgermeister darüber, dass die Prüfung durch Kreisverwaltung, ADD und Innenministerium die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ergeben habe.

Trotz dieser Bekanntgabe und Feststellung wurde über die Zulässigkeit selbst in der Sitzung nicht abgestimmt. Stattdessen wurde die Abstimmung über die Zulässigkeit auf die 1. oder 2. Sitzung des Jahres 2015 verschoben bzw. für diese in Aussicht gestellt.

Als Begründung führte der Bürgermeister sinngemäß an: dem Gemeinderat müssten zum Zeitpunkt der Abstimmung über die Zulässigkeit umfassende Informationen zur Verfügung stehen, die von der Gemeindeverwaltung erst aufwändig zusammengetragen werden müssten. Dies brauche Zeit.

Außerdem würden (erst) nach Feststellung der Zulässigkeit durch den Gemeinderat Fristen hinsichtlich Befassung mit dem Begehren und (bei Ablehnung des Bürgerantrages durch den Gemeinderat) hinsichtlich Durchführung des Bürgerentscheides (unverzüglich! § 68 KWG) anlaufen.

Auf meine Nachfrage hin bejahte der Bürgermeister, dass in derselben Sitzung Anfang des Jahres 2015, in der die Zulässigkeit des Begehrens durch Beschluss festgestellt werden soll, auch über das Begehren selbst und die eventuelle Ansetzung des Termins für den Bürgerentscheid abgestimmt werden könnte.

Ich bitte also, rechtlich zu prüfen, ob dieses "Auf-die-lange-Bank-Schieben" bzw. die "Verschleppung" der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens selbst zulässig ist oder nicht.

Darüber hinaus bitte ich

2. um rechtlich fundierte Darlegung bzw. Feststellung, wie die (weitere) Vorgehensweise in Sachen Bürgerbegehren Bestattungswald sein müsste und welche gesetzeskonformen Fristen und Zeiträume Gemeindeverwaltung und Gemeinderat - insbesondere auch bei der Umsetzung eines positiven Bürgerentscheides - zu beachten haben.

Hellhörig geworden bitte ich

3. um rechtliche Bewertung, ob ein durch Bürgerentscheid erfolgter Grundsatzbeschluss durch einen entgegengesetzten Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden kann, etwa nach dem in der Gemeinderatssitzung geäußerten Motto: wir haben als Gemeinderat schon des öfteren Grundsatzbeschlüsse gefasst (z.B. in Sachen Nahwärmeversorgung), dann aber nicht umgesetzt oder widerrufen/zurückgeholt (vgl. "frühestens nach 3 Jahren abändern", GemO § 17 a Absatz 8).

Und

4. was geschähe, wenn Gemeinderat/Bürgermeister einen durch Bürgerentscheid erfolgten Grundsatzbeschluss ignorieren, gar nicht oder nicht unverzüglich mit der Umsetzung beginnen würden? Welche rechtlichen Möglichkeiten gäbe es dagegen?

Vielen Dank im voraus

Rainer Stablo
Mitglied des Gemeinderates Morbach
Vertrauensperson des Bürgerbegehrens "Bestattungswald Morbach"
Schülerwiese 14
54497 Morbach
0653393125